

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/20/19

Dresden,  . März 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr. 7/1594**

**Thema: Polizeiliche Vernehmungen von minderjährigen Schülerinnen
und Schülern während des laufenden Schulbetriebs**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Der Fragestellerin ist ein Fallbeispiel zur Kenntnis gelangt, wo der Schülersprecher eines Gymnasiums, obgleich selbst minderjährig, zu einer Vernehmung durch Beamte des Staatsschutzes betreffs eines vermeintlich nach dem Versammlungsgesetz strafrechtlich relevanten Deliktes im Bereich der Schule aus dem Unterricht geholt und ohne vorherige Information der Eltern förmlich vernommen wurde. Gegenstand der Vernehmung waren u. a. vermeintlich vorliegende Erkenntnisse zu Handeln, Äußerungen, Verhalten und Reaktionen von Mitschülern im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorfall.**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es aus Sicht der Staatsregierung grundsätzlich zulässig, dass minderjährige Schüler während des laufenden Schulbetriebs bzw. während des Unterrichts ohne vorherige Information bzw. Beteiligungsmöglichkeit der sorgeberechtigten Eltern zu Vernehmungen in schulischen Räumlichkeiten herangezogen werden?

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat als Rechtsgrundlagen für das Aufsuchen der Schule sowie die Befragung eines Schülers im Rahmen einer strafprozessualen Vernehmung auf die §§ 161 und 163 Strafprozessordnung (StPO) hingewiesen und mitgeteilt, dass strafprozessuale Vernehmungen in der Schule die Ausnahme sind. Die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters ist nur dann erforderlich, wenn ein Minderjähriger nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nach ordnungsgemäßer Belehrung entsprechend der StPO noch nicht reif genug ist, die Folgen seiner Entscheidungen zu verstehen. In der Regel werden die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Vertreter vor einer Befragung informiert. Davon kann aber abgesehen werden, wenn diese nicht zu erreichen sind oder aus besonderen Gründen ihre Information untunlich wäre. In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten nachträglich informiert.

Frage 2: Gibt es seitens der Staatsregierung bzw. den zuständigen Ministerien gegenüber den Schulbehörden bzw. Schulleitungen Regelungen, Anweisungen etc., unter welchen Voraussetzungen Vernehmungen von Schülern durch Polizei oder andere Sicherheitsbehörden in schulischen Räumen erfolgen dürfen, namentlich im Falle der Minderjährigkeit der zu befragenden Schüler?

Nein.

Frage 3: Beabsichtigt die Staatsregierung in Reaktion auf den vorstehend beschriebenen Sachverhalt generalisierte Vorgehens- und Handlungshinweise diesbezüglich gegenüber Schulbehörden bzw. Schulleitungen in Sachsen?

Dafür besteht keine Notwendigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz